

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für

den Freistaat Sachsen



Erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 RM. Einzelne Nummern 15 Pf.
Schreibst. u. Geschäftsstelle Dresden-N. 1, G. Zwingerstr. 16. Ruf 14574 u. 21295.
Postfach-Konto Dresden 2486 / Stadtbüro 140 / Staatsbank-Konto 674.

Anzeigenpreise: 32 mm Breite, 3 mm hohe Grundzeile oder deren Raum 85 Pf.,
66 mm breit im amtlichen Teile 70 Pf., Restzeile 1 RM.
Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten und Stellengesuche.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungsliste der Staatsschuldenverwaltung, Holzplanzen-Verkaufsliste der Staatsforstverwaltung.

Verantwortlich für die Schriftleitung: J. B. Dr. Fritz Klauber in Dresden.

Nr. 101

Dresden, Sonnabend, 2. Mai

1931

Das Urteil im Reichsbahnstreit.

Sachsens Klage erfolgreich.

Leipzig, 2. Mai.

In der Klagesache des Landes Sachsen gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft um die Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke verhandelte am Donnerstag der Vorkammer des Reichsbahngerichts, Senatpräsident Kautzka, nach mehrstündiger Beratung folgende Entscheidung:

Die Reichsbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, eine wesentliche Änderung des jetzigen Gebietes der Reichsbahndirektion Dresden, wie sie die Zuweisung von bisher dieser Direktion unterstellten Leipziger Bahnhöfen mit anschließenden Linien darstellen würde, ohne Zustimmung der sächsischen Regierung vorzunehmen. Der Gegenantrag der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wird abgewiesen.

In der Begründung führte der Vorkammer, Senatpräsident Kautzka u. a. an: Die Gültigkeit der Klausel, auf die sich das Land Sachsen beruft, wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß sie lediglich in das Überfendungs-Schreiben, nicht aber in den eigentlichen Vertrag aufgenommen worden ist. Da das Schreiben ausdrücklich auf Vereinbarungen zwischen den beteiligten Ministerien Bezug nimmt und da es, vom Reichsverkehrsminister unterschrieben, gleichzeitig mit dem eigentlichen Staatsvertrag der sächsischen Regierung zugegangen ist, muß angenommen werden, daß die Bestimmungen des Überfendungs-Schreibens die gleiche rechtliche Bedeutung haben sollten wie die Bestimmungen des Vertrages selbst. Die Klausel stellt sich auch im Rahmen derjenigen Vorschriften, die im Staatsvertrag vorgesehen sind, um ihn zu ergänzen. Weiter muß verneint werden, daß infolge des Übergangs der Reichsbahn von der unmittelbaren Verwaltung des Reiches auf das Unternehmen Deutsche Reichsbahn Änderungen eingetreten sind, durch welche die Gültigkeit der Klausel beeinträchtigt worden ist. Ebenso kann nicht anerkannt werden, daß eine Verletzung der Reichsverfassung vorliege, wenn Sachsen Sonderrechte eingeräumt seien. Es handelt sich nur um eine Einzelbestimmung, die im Verhältnis zur Gesamtheit der Verwaltung von untergeordneter Bedeutung ist und die Einheitslichkeit der Verwaltung der Reichsbahn nicht in irgendwie erheblicher Weise beeinträchtigt. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Rechte der anderen Eisenbahnländer durch eine Vergünstigung, die lediglich sächsischen Interessen berührt, beeinträchtigt sein sollten. Es fehlt auch jeder Anhalt dafür, daß die Vergünstigung, die Sachsen eingeräumt ist, in Widerspruch zu den Maßnahmen stünde, die von unseren früheren Gegnern zur Lösung der Reparationsfrage getroffen worden sind, insbesondere zu den Bestimmungen des Dawes- und des Youngplans.

Auch haben sich die Verhältnisse der Reichsbahn-Gesellschaft nicht so grundlegend geändert, daß ihr unter keinen Umständen mehr die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zugunsten werden könnte. Zweifellos haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland seit 1924 sehr wesentlich verschlechtert; es muß auch zugegeben werden, daß die Reichsbahn unter den heutigen Verhältnissen ganz besonders an Ersparnisse bedacht sein muß. Es darf andererseits aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Schwierigkeiten der Verhältnisse auf dem Leipziger Hauptbahnhof bereits 1924 voll zu übersehen waren, daß es sogar nicht unwahrscheinlich ist, daß man bei dem Überfendungs-Schreiben an diese Verhältnisse bereits gedacht hat. Zu der Frage, ob die Reichsbahn-Gesellschaft die Verbindlichkeit aus dem Überfendungs-Schreiben wirksam übernommen hat, kommt es auf die Auslegung des § 43 des Reichsbahngesetzes an. Unter den Bestimmungen, die in diesem Paragraphen als von der Reichsbahn nicht übernommen angesehen worden sind, ist der § 43 des Staatsvertrages ausdrücklich genannt worden. Damit sollte aber nur die Anwendbarkeit des Paragraphen für die Zukunft ausgeschlossen sein. Wirkliche Vereinbarungen, die bereits vorher getroffen waren, werden dadurch nicht betroffen.

Auch die Rechte des Reichs werden durch die Bestimmung des Überfendungs-Schreibens nicht beeinträchtigt, da es sich um keine grundsätzliche Änderung der Verwaltungsordnung handelt, wenn der sächsische Regierung das Recht zugesprochen worden ist, einer Änderung der Grenzen des Reichsbahndirektionsbezirks Dresden zu widersprechen.

Unter diesen Umständen nimmt das Reichsbahngericht an, daß die Verpflichtung aus dem Überfendungs-Schreiben auf die Reichsbahn-Gesellschaft übergegangen ist. Die Frage nun, ob die geplante Änderung der Grenzen als eine wesentliche im Sinne der fraglichen Bestimmung anzusehen ist, muß bejaht werden. Es handelt sich um einen der größten Bahnhöfe Deutschlands überhaupt, um ein außerordentlich wirtschaftlich bedeutendes Verkehrsgebiet, es handelt sich darum, daß die größte Stadt Sachsens mit ihrem Handel und Verkehr, mit ihrer bedeutenden Industrie vollständig von der Reichsbahndirektion Dresden losgelöst werden soll, die in erster Linie dazu betraut ist, die sächsischen Interessen wahrzunehmen. Daß unter diesen Umständen eine wesentliche Änderung vorliegt, kann nicht gut in Zweifel gezogen werden. Das im Überfendungs-Schreiben geforderte „Güternehmen“ muß nach Auffassung des Reichsbahngerichts als gleichbedeutend mit „Zustimmung“ angesehen werden. Damit sind die Voraussetzungen der Anwendung des Überfendungs-Schreibens als erfüllt anzusehen, und es war daher dem Antrag der sächsischen Regierung stattzugeben. Daraus allein ergibt sich schon die Einheitslichkeit des Gegenantrags der Reichsbahn-Gesellschaft.

Dieser Begründung ließ der Vorkammer noch einige Ausführungen über die Zuständigkeit des Reichsbahngerichts als solchen sowie über die Tragweite des Urteils folgen.

Das Reichsbahngericht, so führte er aus, ist nicht in der Lage, nach den für seine Zuständigkeit getroffenen Bestimmungen von sich aus konstitutiv eine ihm angemessene erscheinende Regelung vorzuschlagen, sondern es ist darauf beschränkt, wie im § 44 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vorgeschrieben ist, die Streitfälle zu entscheiden, die aber die Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes entfallen. Ein derartiger Fall kommt nicht in Betracht, wenn das Reichsbahngericht um eine konstitutiv Regelung der Verhältnisse bei der Abgrenzung von Reichsbahndirektionsbezirken angegangen wird. Es ist irgendeine Verfügung, wie sie früher vielleicht der Reichsamt gehabt hat, um Streitfälle aus eigener Machtvollkommenheit zur zweckmäßigen Entscheidung zu bringen, dem Reichsbahngericht nicht beigelegt worden. Wenn im vorliegenden Falle ausgesprochen ist, daß für die geplante Neuregelung die Zustimmung der sächsischen Regierung erforderlich sein würde, so ist damit aber keineswegs gesagt, daß Sachsen ein absolutes Widerspruchsrecht gegen alle Anordnungen habe, die von der Reichsbahn-Gesellschaft geplant werden. Zu einem Widerspruch ist Sachsen nur dann berechtigt, wenn ein solcher Treu und Glauben nicht widerspricht. Im vorliegenden Falle sind aber die Voraussetzungen für die Annahme eines Verstoßes gegen Treu und Glauben in keiner Weise begründet.

Um die Vergebung von Reichsaufträgen an die Länder.

Dresden, 2. Mai.

Wie uns aus Berlin gemeldet wird, finden dort derzeit zwischen der Reichsverwaltung und der Reichsbahn die Verhandlungen statt wegen angemessener Verteilung der Reichspolkaufträge auf die Länder. Die Verhandlungen sind zwar noch nicht abgeschlossen, doch erwartet man, wie und hierzu mitgeteilt wird, schon mit Rücksicht auf die feinsten Verhandlungen des Reichsfinanzrats und die inzwischen in Berlin stattgefundenen Besprechungen, in Sachsen mit aller Bestimmtheit, daß der Freistaat Sachsen diesmal bei Vergütung der Aufträge eine seiner Ansprüche entsprechende Berücksichtigung finden wird, zumal bekanntlich Sachsen bisher stets demnachteiligt worden ist.

Das Gutachten der Brauns-Kommission über die Arbeitsbeschaffung.

Berlin, 2. Mai.

Die unter dem Vorsitz des früheren Reichsarbeitsministers Dr. Brauns arbeitende Gutachter-Kommission wird am Donnerstag und Freitag der kommenden Woche den zweiten Teil des Gutachtens veröffentlichen.

Es erstreckt sich auf außerordentlich wichtige Gebiete der Arbeitsbeschaffung. In politischen Kreisen sieht man der Veröffentlichung mit großem Interesse entgegen, da das Gutachten dem Problem einen sehr weiten Rahmen setzt und zu Vorschlägen gelangt, die wahrscheinlich nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern starke Beachtung verdienen.

Der erste Teil des Gutachtens ist eine wirtschaftstheoretische Auflegung der Ursachen und Zusammenhänge der Krisen, der zweite Teil stellt die Frage, ob es möglich ist, das Wirtschaftsleben auf seiner gegenwärtigen Höhe zu erhalten. Die Kommission kommt zu einer durchaus bejahenden Antwort unter der Voraussetzung, daß ein planmäßiges und großzügiges Zusammenarbeiten zwischen den verschiedenen Ländern einsetzt. Dieser Teil enthält

das Kernstück des ganzen Gutachtens, nämlich den Vorschlag, einen größeren Kapitalbetrag — man spricht von etwa einer Milliarde — zur Kulturbelieferung der Wirtschaft auszugeben. In seinem dritten Teil zählt das Gutachten die einzelnen Maßnahmen auf, die der Ausschuss vorschlägt, und zwar für den Fall, daß der im zweiten Teil angetragene größere Rahmen möglich ist, als auch für den anderen, daß nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen. Das große Projekt würde unter anderem die Elektrifizierung der Eisenbahnen, das Projekt der Ferngasversorgung, soweit sie der Landwirtschaft nicht zum Nachteil gereichen, großzügige Straßenbauten und ähnliche Dinge umfassen. In diesem Abschnitt behandelt das Gutachten auch das Problem der Arbeitsdienpflicht, des freiwilligen Arbeitsdienstes usw. Im vierten Teil endlich werden gewisse rechtliche Fragen erörtert, die in Angriff genommen werden müssen, wenn die Arbeitsbeschaffung erleichtert werden soll. Im ganzen wird man damit rechnen können, daß sie schon durch die starke Betonung der Verbundenheit der verschiedenen Länder nicht nur bei uns, sondern auch im Ausland ein lebhaftes Echo finden wird.

Ein weiterer Schritt zu einer Besserung der landwirtschaftlichen Lage.

Erleichterung der Weizeneinfuhr — Zollerhöhungen.

Berlin, 2. Mai.

Die agrarpolitischen Beratungen des Kabinetts wurden am Mittwoch zu Ende geführt. Sie hatten folgendes Ergebnis:

Der Zoll für lebende Schweine wird, zunächst mit Wirkung bis 1. November d. J., auf 40 RM. für den Doppelzentner festgesetzt. Für die Folgezeit bleibt die Entschleunigung des Kabinetts vorbehalten. Sie wird sich nach der weiteren Entwicklung des Schweinemarktes zu richten haben.

Diese Erhöhung des Zolles für lebende Schweine geht in der Linie der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Danach war eine Zollerhöhung davon abhängig gemacht worden, daß der Richtpreis von 70 RM. unterschritten wurde. Diese Voraussetzung ist durch das Absinken der Schweinepreise auf etwa 45 RM. gegeben.

Der Fleischzoll ist im bisherigen Verhältnis zum Viehzoll festgesetzt worden. Für Hase wird der Zoll auf 16 RM. für den Doppelzentner erhöht. Für den für die landwirtschaftliche Produktionsumstellung unentbehrlichen Leguminosenanbau sind die erforderlichen Zollerhöhungen vorgenommen worden, und zwar für Speiseerbsen auf 20 RM., für Futtererbsen und Bohnen auf 8, für ungetreidete Linen auf 6 und für gereinigte auf 8 RM. Für Futterbohnen, Lupinen und Wicken wird der Zoll auf 5 RM. bemessen.

Für Gänse tritt in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. März eine Erhöhung des Zolles auf 2,10 RM. für das Stück oder 36 RM. für den Doppelzentner ein.

Die Zwischenzölle für Speck und Schmalz werden aufgehoben; der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Maßnahme wird noch bestimmt werden.

Diese Maßnahmen bedeuten einen weiteren Schritt auf dem Wege zu einer Besserung der Lage der landwirtschaftlichen Erzeugerproduktion, die nachdrücklich gefordert werden muß, zumal sie weit überwiegend auf den mittleren und kleineren bäuerlichen Betrieben beruht und für die Existenzgrundlage dieser Betriebe und der Landarbeit entscheidend ist.

Gleichzeitig wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von allen zur Verfügung stehenden Mitteln Gebrauch machen, um einer den Verbraucherschutz nach dem Gesetz vom 28. März 1931 widersprechenden Preisentwicklung vorzubeugen. Er wird Sorge tragen, daß die Länderrégierungen darüber wachen, daß die Handelspreise auch in den Gemeindefestungen gesenkt werden, in denen im Gegensatz zu anderen Gemeinden eine Senkung der

Handelspreise noch nicht in ausreichendem Maße erfolgt ist. Bei Fleisch wird dies um so leichter sein, als die Erhöhung der Zölle für Speck und Schmalz hierfür günstigere Voraussetzungen schafft. Weiter wird alles getan, um eine ungenügende Heranzuführung des Brotpreises zu verhindern oder rückgängig zu machen. Es ist eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, die es ermöglichen werden, auf den Weizenpreis zu einzuwirken, daß er eine sichere Grundlage für die entsprechende Berechnung des Brotpreises bieten wird. Auch ist vorgesehen, die Bestimmungen des Brotgesetzes aufzuheben, durch welche die Bewegungsfreiheit des Mehlens und Bäckereivertriebes zum Nachteil der Brotproduktion eingegrenzt wird. Die Lage des Getreidemarktes bietet nunmehr die Möglichkeit hierzu.

Die Weizeneinfuhrerleichterung.

Berlin, 2. Mai.

Infolge der im Interesse der deutschen Getreideverwertung notwendigen starken Anspannung des Weizenmarktes ist die Weizeneinfuhr im Vergleich zum Vorjahre wesentlich zurückgegangen. Es hat demgegenüber ein Verbrauch von Inlandweizen stattgefunden, der aber durch den Heranzuführungszwang bedingte Maß hinabgesetzt, so daß die Vorräte von Inlandweizen, wie aus den vorläufigen Erhebungen des Deutschen Landwirtschaftsverbandes ersichtlich ist, im Vergleich zum Vorjahre nicht unerheblich gesunken sind. Zur Sicherstellung der Versorgung ist daher eine stärkere Betätigung von Auslandweizen für den Rest des Getreidewirtschaftsjahres erforderlich. Um eine Vermeidung und damit auch eine Erschütterung der notwendigen Stabilität in der inländischen Getreideproduktion zu vermeiden, ist von einer generellen Zollsenkung Abstand genommen worden. Auch wird eine Zentralisierung der notwendigen Einfuhren aus Gründen der Aufrechterhaltung des freien Marktes vermieden. Die Reichsregierung hat deshalb beschlossen, den neuen politischen Erfordernissen unter voller Wahrung der Interessen der Landwirtschaft im Wege einer indirekten Einfuhrkontingentierung über die Maßnahme mit Zollvergütung Rechnung zu tragen. Berechtig sind hierbei nur solche Weizen, die schon bisher in der in Frage kommenden Zeit auf ausländischen Weizen angewiesen waren, namentlich diejenigen, die bisher der Rationierung unterworfen waren. Für die Vergütung der Einfuhr wird von dem Rohgüterverbrauch in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ausgegangen. Die Quote, für die eine Zollvergütung in Frage kommt, sowie der zu vergütende Anteil des Zolles werden jeweils für bedingte Zeitabschnitte, zunächst für etwa einen Monat festgesetzt.